Für die Umwelt. Für die Menschen.

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2191966(1c)	**--**	**14.11.2023**

Gebiet „Obere Breite“, Ebhausen-Ebershardt

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber

Gemeinde Ebhausen
Marktplatz 1
72224 Ebhausen

bei/ast

HPC AG
Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg a. N.

Telefon: 07472 158-0, Fax: 07472 158-111
Internet: www.hpc.ag
E-Mail: rottenburg@hpc.ag

INOGEN ALLIANCE

INHALT

Seite

1 Zusammenfassung mit Empfehlungen für den Bebauungsplan 3
2 Veranlassung 4
3 Rechtliche Hinweise 4
4 Lage und Darstellung des Vorhabens 5
5 Angaben zur Methodik 7
6 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet 8
7 Abschichtung relevanter Arten 10
8 Ergebnis der Relevanzprüfung 15
8.1 Fledermäuse 15
8.2 Vogelarten 16
Anhang I Literatur und Quellen 18
Anhang II Rechtsquellen 19

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets 5
Abb. 2: Bebauungsplanentwurf Obere Breite (Auszug) 6
Abb. 3: Ansicht der Wiesenflächen mit Obstbäumen und Holzlagern 8

TABELLEN

Tab. 1: Abschichtungskriterien 11
Tab. 2: Abschichtung Säugetiere 11
Tab. 3: Abschichtung Reptilien 11
Tab. 4: Abschichtung Amphibien 12
Tab. 5: Abschichtung Käfer 13
Tab. 6: Abschichtung Schmetterlinge 13
Tab. 7: Abschichtung Libellen 14
Tab. 8: Abschichtung Weichtiere 14
Tab. 9: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie..... 14
Tab. 10: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen 14

1 Zusammenfassung mit Empfehlungen für den Bebauungsplan

Das Gebiet „Obere Breite“ in Ebershardt soll für eine Wohnbebauung erschlossen werden. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets wurde im November 2023 eine Ortsbegehung durchgeführt. Weiterhin wurden Daten zur Verbreitung und zu den Habitatansprüchen artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie die Ergebnisse einer Kartierung von Vögeln und Reptilien im Jahr 2019 herangezogen. Auf den genannten Grundlagen erfolgte eine Habitatstrukturanalyse des Plangebiets mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Ebershardt, es umfasst die Flurstücke Nrn. 990 und 987/7 sowie Teile der Flurstücke Nrn. 1029, 987/3 und 1895. Baubedingt muss die vorhandene Vegetation einschließlich einiger Bäume entfernt werden; für insgesamt fünf Bäume wird eine Erhaltung festgesetzt. Weiterhin verstärkt sich die Kulissenwirkung des Ortsrands in Richtung Nordosten geringfügig.

Ein Vorkommen von Säugetieren, mit Ausnahme von Fledermäusen, Reptilien, Amphibien, Wirbellosen und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, einschließlich ihrer Entwicklungsformen, ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei Verwirklichung der Planung eintreten werden. Dies gilt auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste.

Für Fledermäuse liegt die Möglichkeit von sporadisch genutzten Tagesquartieren in Bäumen vor. Wochenstuben und Winterquartiere können ausgeschlossen werden. Für Brutvögel ist eine Habitateignung gegeben. Die Gehölze des Plangebiets bieten Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Stieglitz). Höhlenbrüter sind nicht zu erwarten. Bodenbrüter des Offenlands (z. B. Feldlerche) finden im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumbedingungen. Innerhalb der den angrenzenden Wiesen konnten sie nicht nachgewiesen werden. Vor dem Hintergrund der zu betrachtenden Arten werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln, und zur Vermeidung des Verbotstatbestands § 44 (1) 1 BNatSchG dürfen Bäume und Sträucher nur im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar gerodet werden.
- Für zwei entfallende Bäume mit Potenzial für Fledermaus-Ruhequartiere sollten insgesamt sechs Fledermauskästen (Spaltenkästen) bereitgestellt werden. Da es sich um eine vorgezogene Maßnahme handelt (CEF-Maßnahme), müssen die Kästen vor der auf die Baufeldbereinigung folgende Aktivitätsphase der Fledermäuse zur Verfügung stehen, d. h. bis Anfang März. Bestenfalls sollten sie an verbleibenden Bestandsbäumen oder in der näheren Umgebung (z. B. Friedhof) angebracht werden.
- Es ist nicht bekannt, wann die Bäume entnommen werden müssen. Es besteht die Möglichkeit, dass in den zu entfernenden Bäumen Höhlchen entstehen, die von Höhlenbrütern genutzt werden können. Die Bäume sollten daher vor dem Roden nochmals auf Höhlen überprüft werden. Alternativ könnten als vorsorgliche Maßnahme, zur Stützung der lokalen Population von Höhlenbrütern, je zwei Nistkästen mit Einfluglöchern von je 26 mm und 32 mm Durchmesser sowie ein Starenkasten (Einflugloch 45 mm) an Bäumen des Plangebiets oder der Umgebung angebracht werden.

Die Maßnahmen sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Es wird empfohlen, zukünftige Bauherren darauf hinzuweisen (Baurechtsamt).

2 Veranlassung

Die Gemeinde Ebhausen plant eine Wohngebietsentwicklung im Gebiet „Obere Breite", im Teilort Ebershardt.

Im Verfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Die Gemeinde Ebhausen beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das Vorhaben.

Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten).

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Einschätzung sowie Maßnahmen, mit denen sich artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden lassen.

3 Rechtliche Hinweise

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Dies gilt auch für beschleunigte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) [13].

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Ebershardt (s. Abb. 1). Es umfasst die Flurstücke Nrn. 990 und 987/7 sowie Teile der Flurstücke Nrn. 1029, 987/3 und 1895.

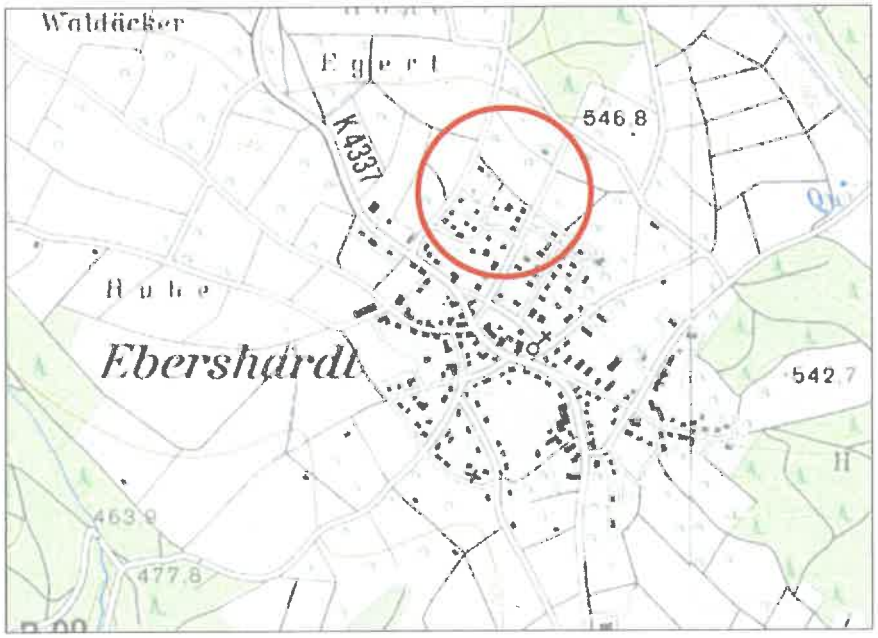

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2019)

Das Plangebiet ist bisher nicht bebaut. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Das nächste Schutzgebiet der Kulisse Natura 2000 befindet sich ca. 600 m nordwestlich des Plangebiets. Es handelt sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7317-341 „Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten“.

Im Plangebiet sollen Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden. Die Erschließung ist von Nordwesten, von der Waldstraße aus erfolgen. Zwischen Friedhof und den zukünftigen Baugrundstücken sind ein Spielpatz sowie eine Baumwiese vorgesehen. Entlang der Erschließung sind Parkplätze geplant. Die Bäume sollen so weit wie möglich erhalten werden.

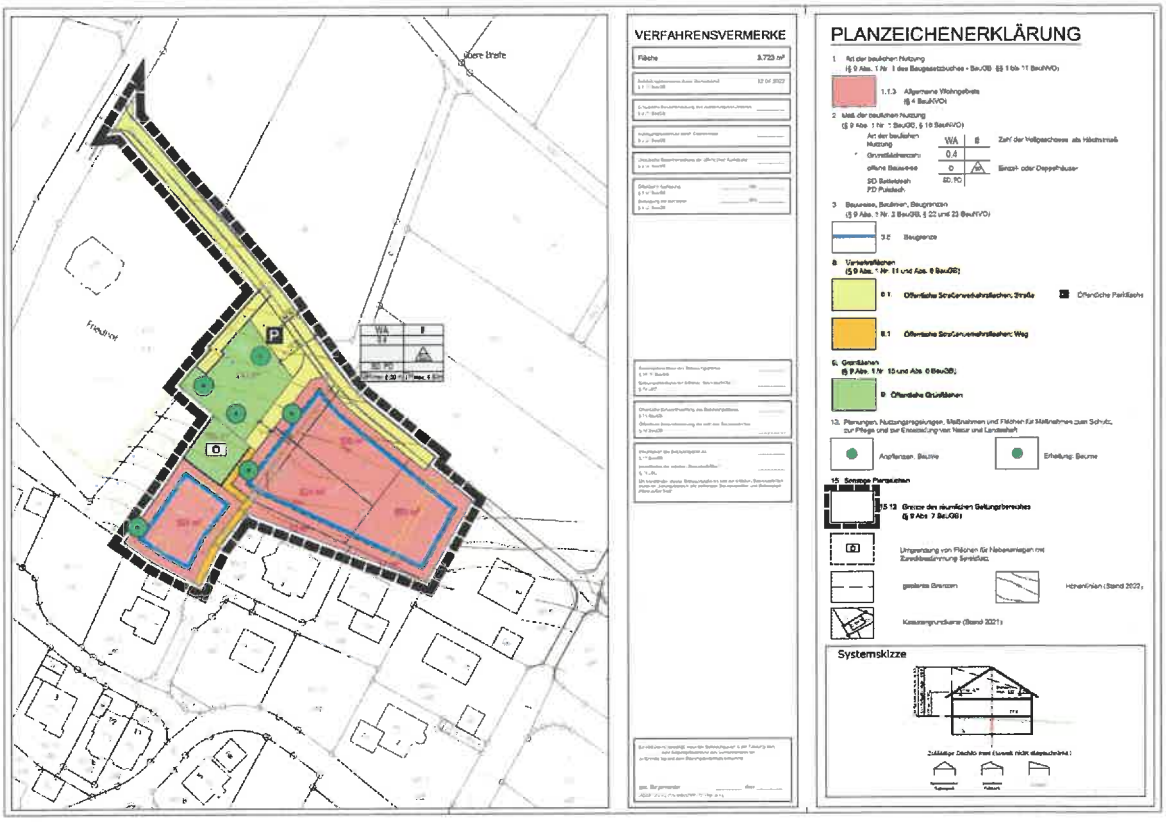

Abb. 2: Bebauungsplanentwurf Obere Breite (Auszug)
(Quelle: Gemeinde Ebhausen, Büro Gauss, Nov. 2023)

Mit dem Planvorhaben sind Wirkungen verbunden, die artenschutzrechtlich relevant sein können:

<u>Baubedingte Wirkungen</u>

- Die Grundstücke werden für die Bebauung und Erschließung vorbereitet, der Bewuchs einschließlich der sechs nicht zum Erhalt festgesetzten Bäume entfernt. Die dort ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, würden mit diesen Maßnahmen ebenfalls entfernt.

Während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen. Entlang der vorhandenen Straßen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist ebenfalls zeitlich auf die Baumaßnahme befristet.

- Betriebs-/anlagenbedingte Wirkungen

  Mit der Wohnbebauung erhöht sich die Betriebsamkeit im Gebiet. Weiterhin verstärkt sich die Kulissenwirkung des Ortsrands in Richtung Nordosten geringfügig.

5 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Relevanzprüfung wird zunächst, anhand der Voreinschätzung der örtlichen Lebensraumbedingungen und des grundsätzlich zu erwartenden Artenspektrums, das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen abgeschätzt.

Wesentliche Grundlage dieser Untersuchungen bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und Geländebegehungen des betroffenen Gebiets und des näheren Umfelds (= Untersuchungsgebiet). Hierbei wird das im Untersuchungsgebiet vorliegende Habitatpotenzial für die o. g. Arten ermittelt. Als weitere Datengrundlage diente die bereits im Jahr 2019 für angrenzende Flächen durchgeführte artenschutzrechtliche Untersuchung [4].

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus planerische Konsequenzen und weiteres Vorgehen ableiten zu können. Dabei werden Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt.

Die zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen erforderlichen Geländebegehungen wurden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans im November 2023 durchgeführt. Relevante Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Element für die genannten Arten bewertet.

Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen sind in dem vorliegenden Fachbeitrag dargestellt.

6 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet der Relevanzprüfung umfasste das Plangebiet sowie unmittelbare Umfeld. Das Gebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Ebershardt. Ein Fahrweg trennt den Ortsrand von den nordöstlich liegenden (Obst-) Wiesen.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Fahrwegs; es umfasst neben Weggrundstücken überwiegend eher artenarme Grünlandflächen mit einem Gartenanteil sowie den Spielplatz von Ebershardt. Einzelne Obstbäume ergänzen den Bestand im Plangebiet. Nach Süden grenzt die Ortsbebauung mit Nutzgärten an. Nordwestlich des Plangebiets befindet sich der Friedhof. In nördliche und östliche Richtungen schließt sich die freie Landschaft mit teils artenreichen Grünlandflächen, teilweise mit Streuobstbeständen an.

Abb. 3: Ansichten des Plangebiets
(Fotos: HPC AG, November 2023)

Mit dem Bebauungsplan wird die Entnahme von insgesamt 6 Bäumen ermöglicht. Die Bäume wurden auf ihr Habitat- bzw. Quartierpotenzial hin überprüft (s. Abb. 4 bis Abb. 6). Sie wiesen teils erhebliche Pflegedefizite auf. Baumhöhlen oder tiefere Spalten, die von Höhlenbrütern oder Fledermäusen genutzt werden könnten, waren nicht vorhanden.

Abb. 4: Luftbild mit Lage der entfallenden Bäume
(Kartengrundlage: Kartendienst der LUBW)

Baum 1 Apfelbaum, BHD 30 cm Totholz-Ast, keine Höhlen/tiefere Spalten	Baum 4 Apfelbaum, BHD 20 cm Höhlchen am Stamm, nach oben offen, keine Besatzspuren	Baum 6 Obstbaum, BHD 50 cm Teils abgestorbene Äste, keine Höhlen/tiefere Spalten

Abb. 5: Entfallende Bäume Nr. 1, 4 und 6
(Fotos: HPC AG, November 2023)

Baum 7 Obstbaum, BHD 15 cm -	Baum 8 Obstbaum, BHD 20 cm Astloch ohne Besatzspuren	Baum 9 Obstbaum, BHD 30 cm -

Abb. 6: Entfallende Bäume Nr. 7, 8 und 8
(Fotos: HPC AG, November 2023)

7 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet. Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft (s. Tab. 1):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.
- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Tab. 1: Abschichtungskriterien

Parameter	Abschichtungskriterium		Ergebnis
Prüfrelevante Arten	X	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen.	prüfrelevant
	(X)	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar.	
Verbreitungsgebiet	X	Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en).	nicht prüfrelevant
Habitate	X	Im Wirkraum des Vorhabens sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.	nicht prüfrelevant
Betroffenheit	X	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.).	nicht prüfrelevant
	(X)	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nicht prüfrelevant

Tab. 2: Abschichtung Säugetiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biber (*Castor fiber*)	X			
Feldhamster (*Cricetus cricetus*)	X			
Haselmaus *Muscardinus avellanarius*	X			
Luchs (*Lynx lynx*)	X			
Wildkatze (*Felis silvestris*)	X			
Wolf (*Canis lupus*)	X			
Artengruppe Fledermäuse *Microchiroptera*		X		s. Kap. 8.1

Tab. 3: Abschichtung Reptilien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter *Zamenis longissima*	X			
Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*	X			
Mauereidechse *Podarcis muralis*	X			

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Schlingnatter *Coronella austriaca*	X			
Westliche Smaragdeidechse *Lacerta bilineata*	X			
Zauneidechse *Lacerta agilis*		X		Im Jahr 2019 erfolgten Kartierungen der Zauneidechse. Diese umfassten sowohl den Fahrweg und seine Randstrukturen als auch die Flächen nördlich des Fahrwegs. Trotz intensiver Suche (acht Termine bei vorwiegend sonnigen, warmen und trockenen Witterungsbedingungen) konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Das Plangebiet umfasst den Fahrweg sowie die südlich angrenzenden Flächen und damit teils dieselben sowie vergleichbare Strukturen. Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet ebenfalls keine Zauneidechsen vorkommen.

Tab. 4: Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander *Salamandra atra*	X			
Europäischer Laubfrosch *Hyla arborea*	X			
Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	X			
Gelbbauchunke *Bombina variegata*	X			
Kammmolch *Triturus cristatus*	X			
Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*	X			
Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	X			
Kreuzkröte *Bufo calamita*	X			
Moorfrosch *Rana arvalis*	X			
Springfrosch *Rana dalmatina*	X			
Wechselkröte *Bufo viridis*	X			

Tab. 5: Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock *Rosalia alpina*	X			
Eremit, Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*	X			
Heldbock *Cerambyx cerdo*	X			
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer *Graphoderus bilineatus*	X			
Vierzähniger Mistkäfer *Bolbelasmus unicornis*	X			

Tab. 6: Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter *Parnassius apollo*	X			
Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle*	X			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*	X			
Eschen-Scheckenfalter *Euphydryas maturna*	X			
Gelbringfalter *Lopinga achine*	X			
Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*	X			
Haarstrangwurzeleule *Gortyna borelii lunata*	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisen-bläuling *Maculinea teleius*	X			
Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*	X			
Quendel-Ameisenbläuling *Maculinea arion*	X			
Schwarzer Apollofalter *Parnassius mnemosyne*	X			
Wald-Wiesenvögelchen *Coenonympha hero*	X			

Tab. 7: Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*	X			
Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*	X			
Grüne Keiljungfer *Ophiogomphus cecilia*	X			
Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*	X			
Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*	X			

Tab. 8: Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel *Unio crassus*	X			
Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*	X			
Schmale Windelschnecke *Vertigo angustior*	X			
Vierzähnige Windelschnecke *Vertigo geyeri*	X			
Bauchige Windelschnecke *Vertigo moulinsiana*	X			

Tab. 9: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel			X	s. Kap. 8.2
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund räumlich eng begrenzter Wirkungen sowie fehlender überregionaler Bedeutung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

Tab. 10: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Dicke Trespe *Bromus grossus*	X			
Sonstige Farn-/Blütenpflanzen	X			

8 Ergebnis der Relevanzprüfung

Für Säugetiere (außer Fledermäuse), Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegt das Plangebiet entweder außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets oder es liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei den Arbeiten zur Baufeldfreimachung sowie durch die anschließende Nutzung als Wohngebiet bzw. Spielplatz eintreten werden.

8.1 Fledermäuse

Das Habitatpotenzial für Fledermäuse wurde im Rahmen der Begehung im November 2023 überprüft. Bis auf einen Baum wies kein Baum für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen oder tiefere Spalten auf. Der eine Höhlenbaum befindet sich außerhalb des Plangebiets, an der Friedhofsmauer; Hinweise auf einen Besatz der Höhlen (Verfärbungen an den Öffnungen) lagen nicht vor. Innerhalb des Plangebiets können länger genutzte Quartiere wie Wochenstuben, Paarungsquartiere und Winterquartiere ausgeschlossen werden.

Mehrere der Bäume im Plangebiet wiesen eine schuppige Rinde auf, darunter zwei der Bäume, deren Verlust mit dem Bebauungsplan vorbereitet werden (Baum 1, Baum 6). In den so entstehenden Spalten können Fledermäuse während der Aktivitätszeit den Tag verbringen (Ruhequartiere). Werden die Bäume entfernt, so entfallen damit auch diese ggf. genutzten Quartiere. Dies löst die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG aus. Sind die Quartiere besetzt, so können Fledermäuse bei der Entfernung verletzt oder getötet werden. Dadurch würden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG ausgelöst.

Essentielle Nahrungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden, ebenso wenig sind relevante Flugbahnen tangiert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden, indem die Rodung von Bäumen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt wird. Der dafür geeignete Zeitraum liegt zwischen Anfang November und Ende Februar. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG lässt sich verhindern, indem vorgezogen zur Entfernung der Quartiere Ersatzquartiere im Umfeld angebracht werden (CEF-Maßnahme). Das Quartierpotenzial der beiden entfallenden, für Ruhequartiere geeigneten Bäume sollte im Verhältnis 1 : 3 ersetzt werden. Dementsprechend sollten an verbleibenden Bäumen im Plangebiet oder dem nahen Umfeld insgesamt 6 Fledermauskästen (Spaltenkästen) bereitgestellt werden.

Fledermauskästen sind nach dem Aufhängen unmittelbar als Ersatzmaßnahme wirksam. Sie sollten stets vor Beginn der auf die Gehölzentname folgenden Aktivitätszeit zur Verfügung stehen, d. h. ab etwa März.

8.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden. Für Brutvögel ist eine Habitateignung gegeben. Die Bäume und Sträucher im des Plangebiets sowie ggf. vorhandene Nistkästen bieten Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter und Höhlenbrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Feldsperling, Meisen, Star, Stieglitz). Bodenbrüter des Offenlands (z. B. Feldlerche) finden keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

Für die Artengruppe der Vögel wurde an sechs Terminen zwischen April und Juni 2019 eine Kartierung durchgeführt, die mit dem Flurstück Nr. 990 den südöstlichen Teil des Plangebiets umfasste [4]. In diesem Teil des Plangebiets konnten im Jahr 2019 keine Brutvögel festgestellt werden. Im angrenzenden Kontaktlebensraum nördlich des Fahrwegs wurden insgesamt sieben Vogelarten nachgewiesen, darunter in Höhlen brütende Arten wie Feldsperling, Star und Meisenarten. Diese Arten sind grundsätzlich auch im Baumbestand des Plangebiets als Brutvögel möglich. Weiterhin wurden Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz und Stieglitz festgestellt. Offenlandbrüter wie die Feldlerche wurden nördlich des Fahrwegs nicht festgestellt.

Das Habitatpotenzial für Vögel wurde im Rahmen der Begehung im November 2023 überprüft. Die Bäume im Plangebiet sind für Zweigbrüter zur Brut geeignet. Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet besteht somit die Möglichkeit, dass dort Vögel brüten. Im Zuge einer Baufeldbereinigung können mögliche Niststandorte verloren gehen. Dies löst ggf. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG aus. Sind die Niststandorte besetzt, so können Vögel bzw. ihre Gelege bei der Entfernung verletzt oder getötet bzw. zerstört werden. Dadurch würden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG ausgelöst.

Essentielle Nahrungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden, indem die Baufeldbereinigung, einschließlich der Entnahme von Bäumen, außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet. Der dafür geeignete Zeitraum zum Schutz von Fledermäusen (Anfang November bis Ende Februar) liegt auch außerhalb der Vogelbrutzeit.

Als Brutvögel sind Gehölzfreibrüter möglich. Für Gehölzfreibrüter ist davon auszugehen, dass es sich um ungefährdete Arten handelt (s. o.); sie finden im Umfeld ausreichende Möglichkeiten zur Brut.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen sind i. d. R. fünf Jahre gültig. Da nicht bekannt ist, wann das Plangebiet erschlossen wird bzw. wann Bäume gerodet werden sollen, sollten die betroffenen Bäume vor der Rodung vorsorglich nochmals auf Höhlen überprüft werden. Im nahen Umfeld wurden an einem Baum Spechtfraßlöcher gefunden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass in den zu entfernenden Bäumen Höhlchen entstehen, die z. B. von der Blaumeise zur Brut genutzt werden können.

Alternativ könnten für den Entfall der beiden mächtigeren Bäume (Baum 1, Baum 6) Nistkästen für Höhlenbrüter bereitgestellt werden. Es handelt sich dabei nicht um eine verpflichtende CEF-Maßnahme, sondern um eine vorsorgliche Maßnahme zur Stützung der lokalen Population von Höhlenbrütern. Sinnvoll wären z. B. je zwei Nistkästen mit Einfluglöchern von je 26 mm und 32 mm Durchmesser sowie ein Starenkasten (Einflugloch 45 mm).

Nistkästen sind nach dem Aufhängen unmittelbar als Ersatzmaßnahme wirksam. Sie sollten stets vor Beginn der auf die Gehölzentname folgenden Brutzeit zur Verfügung stehen, d. h. ab etwa März.

HPC AG

Projektleiterin

DocuSigned by:
B5E595315F9C459...

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Anhang I Literatur und Quellen

[1] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.

[2] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).

[3] GEMEINDE EBHAUSEN (2023): Bebauungsplan „Obere Breite“ (Entwurf Nov. 2023), Ebhausen-Ebershardt. Gauss Ingenieurtechnik GmbH, Rottenburg.

[4] HPC AG (2019): Gebiet „Obere Breite“, Gemeinde Ebhausen-Ebershardt, Artenschutzrechtliche Untersuchung. Rottenburg, Bericht Nr. 2191966 v. 12.11.2019.

[5] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.

[6] KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

[7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen, aufgerufen November 2023.

[8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst der LUBW. Online verfügbar unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml, aufgerufen November 2023.

[9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Hinweise zur Verbreitung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.

[10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2020): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, aufgerufen Januar 2022 und März 2023.

[11] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.

[12] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

[13] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.

[14] SÜDBECK ET AL. (2012, Nachdruck der Auflage von 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

[15] TRAUTNER, J., Joos, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Anhang II Rechtsquellen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).